

**WICHTIGE TELEFONNUMMERN:**

Zentrale	09802/9501-0	gertraud.skuthan@vg-weihenzell.de
FAX	9501-29	reinhilde.kordter@vg-weihenzell.de
1. Bürgermeister	9501-10	hans.emmert@vg-weihenzell.de
Geschäftsstellenleiter	9501-20	wolfgang.zuber@vg-weihenzell.de
Bau-, Beitragsangelegenheiten	9501-23	heinz.duerr@vg-weihenzell.de
Pass-, Meldewesen	9501-22	mathilde.thoener@vg-weihenzell.de
Kasse	9501-30	brigitte.jeschke@vg-weihenzell.de
		brigitte.gußmann@vg-weihenzell.de
Standesamt	9501-50	sonja.horneber@vg-weihenzell.de
Bauhof	1238	
Kläranlage	1792	

ÖFFNUNGSZEITEN:**Verwaltung**

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr

Wertstoffhof

Samstag	10.00 – 12.00 Uhr
---------	-------------------

<http://www.weihenzell.de>

Gemeinderatstermine**Gemeinderats-Sitzungen**

07. April,

28. April jeweils um 19.30 Uhr

Anträge müssen 1 Woche vorher eingereicht werden.

Abfallentsorgung**Abfallbeseitigungstermine****Restmüll**

Montag, 07.04.03,

Dienstag, 22.04.03

Montag, 05.05.03

Altpapier und gelber Sack

Mittwoch, 07.05.03, 11.06.03

Sperrmüll

Donnerstag, 06.03.03

Gartenabfälle

Gartenabfälle können jeweils samstags von 10.00 – 12.00 Uhr am Wertstoffhof abgegeben werden. Dem anwesenden Personal sind die jeweiligen Mengen zur Kostenberechnung anzugeben. Astholz wird bis Ostern für das Osterfeuer kostenlos angenommen.

Wertstoffhof

Der Wertstoffhof am Grüber Berg ist jeweils am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Dort erfolgt die Abgabe von Metallschrott, Elektronikschrott, Kühlschränken, Altholz, Flachglas (auch im Rahmen), Leuchtstoffröhren,

Medikamenten, Schuhe, Speisefette u.-öle, Sperrmüll, Styropor, Wickelfolien.

Wichtige Information für Gewerbebetriebe

Seit 01.01.2003 ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Diese regelt, dass die Vermischung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung nicht statthaft ist. **Jeder Gewerbebetrieb (mit eigenen Betriebs-/Bürräumen) muss für Abfall zur Beseitigung einen Restmüllbehälter anmelden**, welcher über die öffentliche Hausmüllabfuhr des Landkreises Ansbach entleert wird (§ 7 Satz 3 GewAbfV). Gewerbliche Siedlungsabfälle sind grundsätzlich am Ort des Anfalls getrennt zu halten und zu lagern. Findet keine getrennte Erfassung von verwertbarem Abfall statt, so muss das Gemisch in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden können. Das Getrennthaltungsgebot oder die nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktion entfällt nur, wenn der Gewerbebetrieb nachweist, dass aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Näheres entnehmen sie bitte dem Wortlaut des Gesetzes. Die Gewerbeabfallverordnung kann unter www.bmu.de/download/dateien/gewerbeabfallv.pdf heruntergeladen werden. Für Fragen steht das Landratsamt Ansbach dienstags und freitags unter der Telefonnummer (0981) 468-356 zur Verfügung.

Terminkalender**April 2003**

01. VdK-Seniorennachmittag Gasthaus Linke
06. Jagdgenossenschaft Weihenzell: Waldbegehung

- 12. SC Wernsbach-Weihenzell, Badminton-Ver-
einsmeisterschaft in der Hans Popp-Halle ab
14:30 Uhr
- 12. SC Wernsbach-Weihenzell, Badminton Abtei-
lungsversammlung mit Neuwahlen, 17:00 Uhr
- 13. FFW Weihenzell: Grillfest,
Feuerwehrhaus Weihenzell
- 21. Osterfeuer am Wertstoffhof, 20:00 Uhr
- 27. Evang. Kirchengemeinde Weihenzell:
Konfirmation Jakobskirche

Mai 2003

- 01. Schützengesellschaft Wandertag
- 01. BJB Landjugend Wandertag
- 02.-05. Kirchweih Neubronn
- 03. VdK Muttertagsfeier Gasthaus Linke
- 04. Evang. Kirchengemeinde Wernsbach
Konfirmation Johanniskirche
- 06. VdK Seniorennachmittag,
Gasthaus Veit Wernsbach
- 11. Posaunenchor Forst Konzert 40 Jahre
Posaunenchor, Stephanskirche
- 18. Evang. Kirchengemeinden Forst, Wernsbach,
Weihenzell: Gemeinsamer Gottesdienst,
Hanns Popp-Halle
- 24. Frühlingsfest im Kindergarten Weihenzell
- 24. VdK Tagesausflug
- 24. Posaunenchor Forst Kommersabend 40 Jahre
Posaunenchor, Feuerwehrhaus Petersdorf
- 25. Posaunenchor Forst Festgottesdienst,
Stephanskirche
- 28. Evang. Kirchengemeinde Weihenzell,
Gemeindeabend, Gemeindehaus
- 29. SC Wernsbach-Weihenzell, Wandertag
- 29. Gesangverein Weihenzell, Wandertag
- 29. Evang. Kirchengemeinde Warzfelden, Frei-
luftgottesdienst, anschl. Grillfest, Jägerhof/
Gamheisla Btll.

Aus dem Gemeinderat

Radweg Weihenzell – Frankendorf

Der von der Direktion für Ländliche Entwicklung in Auftrag gegebene Plan für einen Radweg entlang der Kreisstraße wurde vorgestellt. Der Bau ist technisch aufwendig. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 2.400 m. Eine Baubreite von 2,25 m ist vorgesehen. Nach Abklärung einer Finanzierungsmöglichkeit mit der DLE wird der Gemeinderat wieder beraten.

Umgehung Weihenzell

Der Gemeinderat hat der Entwurfsplanung zugestimmt und den Flächenerwerb im Rahmen der Neuverteilung beantragt.

Abwasserbeseitigung Schönbronn

Die Planung für die Abwasseranlage wurde vom Gemeinderat beschlossen. Die Pläne werden an das Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet. Zusätzlich soll noch eine eingepflügte Leitung von Schmalenbachshof bis Neumühle und von der Alexandermühle bis Wernsbach in die Maßnahme aufgenommen werden.

Gemeindl. Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell für das Haushaltsjahr 2003

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell hat am 12.03.03 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, rechtsaufsichtlich überprüft und gemäß Schreiben vom 17.03.2003 keine Einwände erhoben. Die Satzung wird nachstehend amtlich bekanntgemacht (Art. 10 VGemO). Danach liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003 ab dem 07. April 2003 eine Woche lang öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell für das Haushaltsjahr 2003 Vom 20. März 2003

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40, 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 450.432 Euro
und

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weihenzell

Herausgeber: Gemeinde Weihenzell, 1. Bürgermeister Hans Emmert (verantwortlich für den redaktionellen Teil), Ansbacher Straße 15, 91629 Weihenzell, Telefon: 09802/9501-0, Telefax: 09802/9501-29

Verlag: Uwe Trautmann (verantwortlich für den Anzeigenteil), Trautmann Das Medienbüro. GmbH, Strüth 24, 91522 Ansbach, Telefon: 0981/820088, Telefax: 0981/820099, email: info@trautmann-medien.de

Druck: Kopier- & Schnelldruck-Center Ansbach, Eyber Straße 77, 91522 Ansbach

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 48.271 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 324.166 Euro festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf 5.418 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 59,83 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Weihenzell, den 20. März 2003

Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell

Emmert 1. Vorsitzender

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Menschenwürde ja, Menschenklonen niemals!“ (Eintragsfrist vom 22. Mai bis 4. Juni 2003) der Gemeinde Weihenzell wird in der Zeit von Freitag, 2. Mai bis Dienstag, 6. Mai 2003 während der Dienststunden am 02. Mai 2003 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr am 05. und 06. Mai 2003 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell Ansbacher Str. 15 91629 Weihenzell für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (2. bis 6. Mai 2003), spätestens am 6. Mai 2003 bis 16.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell Ansbacher Str. 15 91629 Weihenzell Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Briefliche Eintragung ist nicht möglich.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie
 - a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 18. April 2003 in eine andere Gemeinde verlegt, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis dort nicht beantragt worden ist,
 - b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum in einer anderen Gemeinde aufzusuchen,
 - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
 - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen

Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 1. Mai 2003) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum 4. Juni 2003 bei der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell Ansbacher Str. 15 in 91629 Weihenzell schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Weihenzell, den 04.04.2003

Zuber, Verw. Amtmann

Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern

Das Ablagern und Verbrennen holziger Abfälle auf Oster- und Sonnwendfeuerplätzen zur Pflege des Brauchtums fällt nicht in den Anwendungsbereich der Abfallgesetze. Einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen von Oster- und Sonnwendfeuern bedarf es deshalb nicht.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken, sind für das Abbrennen solcher Feuer jedoch folgende Punkte zu beachten:

1. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz- und Reisigmaterial verwendet werden. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Osterfeuer sollen grundsätzlich auf weitestgehend vegetationsarmen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, daß sich in der näheren Umgebung keine geschützten Biotope befinden.

3. Reisighaufen bieten zahlreichen Tieren wie Kleinsäu- gern und Vögeln eine willkommene Deckung, Behau- sung sowie je nach Jahreszeit und Witterung Nistmög- lichkeit. Reisig- und Holzmaterial darf deshalb erst unmittelbar vor dem Abbrennen zusammengetragen und aufgeschichtet werden. Reisighaufen, die bereits längere Zeit liegen, sind vor dem Verbrennen vorsich- tig umzusetzen; aufgefundene Tiere sind in einen neu- en und sicheren Unterschlupf zu bringen.

4. Die Feuer dürfen nur entzündet werden, wenn für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen. Die in § 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden festgelegten Mindestabstände bei Feuer im Freien sind einzuhalten (mindestens 100 m zu leicht entzündbaren Stoffen). Offene Feuerstätten sind ständig unter Auf- sicht zu halten. Bei starkem Wind ist ein Abbrennen des Oster- und Sonnwendfeuers zu unterlassen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erlo- schen sein.

5. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die Reste der Brennmaterialien unverzüglich zu beseitigen und ei- ner geordneten Entsorgung zuzuführen.

6. Osterfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Haasgang in den Quellgraben zum Methlach- bach und Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk BÜ „Trennbauwerk“ in den Wiesengraben zum Methlachbach durch die Gemeinde Weihenzell (Sanierung der Kläranlage Haasgang)

Für diese geplante Gewässerbenutzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG) beantragte die Gemeinde Weihenzell unter Vorla- ge von Planunterlagen mit Schreiben vom 21.01.2003 beim Landratsamt Ansbach die Durchführung des wasser- rechtlichen Verfahrens. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Antragsunterlagen am 18.03.2003 und erstellte ein Gutachten.

Im durchzuführenden Verfahren ist von folgenden was- serrechtlichen Tatbeständen auszugehen. Es wird einge- leitet das

- in der Kläranlage Haasgang behandelte Abwasser auf dem Grundstück Flnr. 247/1 Gemarkung Haasgang in den Quellgraben zum Methlachbach, Flnr. 1813 Ge- markung Haasgang.
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk BÜ „Trennbau- werk“ Grundstück Flnr. 247/1 Gemarkung Haasgang in

den Wiesen graben zum Methlachbach, Flnr. 1818 Gemarkung Haasgang.

Die geplanten Gewässerbenutzungen bedürfen des Verfahrens für die gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG).

Das Vorhaben wird hiermit nach Art. 72 ff BayVwVfG i.V.m. Art. 83 BayWG bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die beschränkte Erlaubnis - im vereinfachten Verfahren - für die Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit beantragt.

Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen zwei Wochen vom **14. April 2003 bis 28. April 2003** (einschließlich der genannten Tage) in der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell während der üblichen Dienststunden zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12. Mai 2003** bei der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen das Vorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hans *Emmert*, 1. Bürgermeister

Kindergartenanmeldung

Für Kinder die im Kindergartenjahr 2003/04 erstmals den Kindergarten besuchen wollen, findet in der Zeit vom

Montag, 7. April bis Freitag, 11. April 2003

jeweils in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr

im Kindergarten Weihenzell, Am Eichenberg 15 die Anmeldung statt.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Weihenzell stellt zum 1. September 2003 für den gemeindlichen Kindergarten eine

Erzieherin in Vollzeit

ein. Die Vergütung richtet sich nach BAT. Bewerbungen bitten wir bis zum **28. April 2003** an die Gemeinde Weihenzell, z. Hd. Bgm. Hans Emmert zu richten.

Amtliche Bekanntmachung

Ländliche Entwicklung Verfahren Haasgang, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach

Waldaufteilung

1. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Zur Auflösung von Landnutzungskonflikten in der Forstwirtschaft wird das Verfahren Haasgang (Waldaufteilung) nach § 86 Abs.1 Nr.3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.1997 (BGBl I S.1430), angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach (nachstehend als Direktion bezeichnet) festgestellte Verfahrensgebiet. Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte M = 1:5 000, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

**Teilnehmergeinschaft Haasgang
(Waldaufteilung)**

führt und ihren Sitz in Haasgang hat. Sie steht unter der Aufsicht der Direktion.

2. Rechtsbehelfbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können ab 07.04.2003 auf die Dauer eines Monats bei der Direktion schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht

werden. Die Adresse lautet:

Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach

Postfach 6 19 oder Philipp-Zom-Straße 37
91511 Ansbach 91522 Ansbach.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof -Flurbereinigungsgerichtin München, Ludwigstraße 23, zulässig. Die Postanschrift lautet:

Bayer. Verwaltungsgerichtshof

Postfach 34 0148 oder Ludwigstraße 23
80098 München 80539 München.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageantrag braucht nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften bekannt gemacht (§§ 6 Abs.2 und 110 FlurbG, Art.26 Abs.2 und Art.27 Abs.2 Gemeindeordnung).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie die Gebietskarte M = 1:5 000 liegen vom 07.04.2003 bis einschließlich 07.05.2003 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus bei der Verwaltungsgemeinschaft Weihenzell, Ansbacher Straße 15, 91629 Weihenzell.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, insbesondere an unterirdisch verlegten Leitungen, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind (z.B. Gestattungsverträge), aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Direktion anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Direktion die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über die Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erholt die Direktion aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu

genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Während der Dauer des Verfahrens sind die Beauftragten der Direktion, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Verfahrens ohne vorherige gesonderte Verständigung der Grundeigentümer Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten (z.B. Abmarkung und Vermessung) vorzunehmen (§ 35 FlurbG, Art. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes -AGFlurbG-).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Direktion nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs.1 Nr.1 FlurbG).

b - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Direktion errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs.1 Nr.2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a und b Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Direktion kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Verfahrensdurchführung dienlich ist (§ 34 Abs.2 FlurbG).

4.3 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Direktion. Diese wird nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt (§ 85 Nr.5 FlurbG, Art. 16 AGFlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann die Direktion anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der unteren Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr.6 FlurbG).

4.4 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.2 Buchstabe b getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs.1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im

übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-.

5. Übernahme von Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden

Nach Auflösung und Aufteilung der Waldgenossenschaft haben die neuen Eigentümer der Teilflächen des zu verteilenden Genossenschaftswaldes, auf denen waldbauliche Maßnahmen mit öffentlichen Zuschüssen gefördert wurden, die Verpflichtungen des Voreigentümers (Waldgenossenschaft Haasgang) aufgrund der noch laufenden Bindungsfristen zu übernehmen. Die Zuwendungsbescheide werden den betroffenen neuen Eigentümern ausgehändigt.

III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss

Die rationelle gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes in der bisherigen Form ist aufgrund des Agrarstrukturwandels, insbesondere des Rückganges der Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr sichergestellt. Durch eine rechtliche Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wird die Bewirtschaftung der Waldgrundstücke langfristig sichergestellt.

Die Regierung von Mittelfranken hat bestätigt, dass die Aufteilung des Genossenschaftswaldes der Verbesserung der Agrarstruktur dient.

Am 19.03.2002 beantragte die Waldgenossenschaft Haasgang deshalb die Genehmigung zur Auflösung der Waldgenossenschaft gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Ober Waldgenossenschaften (WGV) beim zuständigen Landratsamt. Sämtliche Mitglieder der Waldgenossenschaft stimmten der Auflösung zu.

Mit Bescheid vom 22.10.2002 hat das Landratsamt Ansbach die Auflösung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 08.02.2001 hat die Waldgenossenschaft Haasgang die Auflösung der Genossenschaft im Rahmen eines Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung bei der Direktion beantragt.

Das Verfahrensgebiet Haasgang (Waldaufteilung) umfasst eine Fläche von 18,7131 ha.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer wurden über Zweck und Ziel des Verfahrens, über die Begrenzung des Verfahrensgebiets und über die voraussichtlich entstehenden Kosten eingehend aufgeklärt, der Bayerische Bauernverband und das zuständige Forstamt wurden gehört (§§ 5 und 85 Nr.2 und Nr.9 FlurbG). Die Gemeinde Weihenzell hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.01.2003 auf eine Anhörung nach § 5 FlurbGi verzichtet und der Aufteilung der Waldgenossenschaft zugestimmt. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts hält die Direktion die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Das Verfahren war daher nach § 86 Abs. 1 Nr.3 FlurbG anzuordnen. Hierfür ist die Direktion örtlich und sachlich zuständig (§§ 3, 4 FlurbG, Art.1 Abs.2 AGFlurbG).

gez. *Schulze*, Präsident

Erdaushubbörse im Landkreis Ansbach

Durch die beim Landratsamt Ansbach eingerichtete Erdaushubbörse soll gutes Bodenmaterial wieder verwertet und somit wertvoller Deponieraum eingespart werden.

Das Landratsamt Ansbach teilt dazu mit:

1. Alle Firmen, Behörden und Privatpersonen im Landkreis Ansbach können entweder per Telefon (0981/468-352), schriftlich (Landratsamt Ansbach, Abfallberatung, Crailsheimstr.1, 91522 Ansbach) oder per E-mail (Annette.Walther@Landratsamt-Ansbach.de) den Erdaushub anbieten oder nachfragen. Dabei sind unbedingt folgende Daten erforderlich:
 - Genaue Anschrift und Telefonnummer
 - Ort des Materialanfalls bzw. Einbauort
 - Anfallende Menge bzw. benötigte Menge
 - Zeitpunkt (Datum) des Materialanfalls bzw. -bedarfs
 - Materialbeschaffenheit (lehmig, sandig, Mutterboden)
 - Eventuell Bedingungen
2. Den Anbietern bzw. Abnehmern wird jeweils die Adresse und Telefonnummer des in Frage kommenden Interessenten übermittelt. Hierbei tritt der Landkreis lediglich als Vermittler auf und schließt seinerseits etwaige Haftungs- und Gewährleistungsansprüche von vornherein aus.
3. Die Anbieter und Nachfrager regeln die Übergabe und den Transport selbstständig und bestätigen der Erdaushubbörse die Vermittlung.
4. Das Landratsamt aktualisiert die Angebots- und Nachfragerlisten.

Achtung:

Es wird nur Erdaushub - kein Bauschutt vermittelt

Zeltlagerbetreuer/innen gesucht

Die Jugendarbeit des Landratsamtes sucht für die Betreuung des Zeltlagers 2003 in Haslach bei Dürrwangen noch Betreuerinnen und Betreuer!

Der Zeitraum ist vom 17.08. bis 31.08.2003.

Das Alter der Kinder, die in zwei Gruppen eingeteilt sind, geht von 8 bis 10 und von 11 bis 14 Jahren. Das diesjährige Zeltlager beschäftigt sich im Schwerpunkt mit dem Thema „Riesig groß und winzig klein“.

Eine Schulung, die für alle Betreuer/innen verpflichtend ist, geht dem Zeltlager an einem Wochenende voraus.

Die Betreuer/innen sollten Erfahrung im Umgang mit Kindern haben. Das Mindestalter der Betreuerinnen und Betreuer ist 18 Jahre.

Die Aufwandsentschädigung für die Betreuung beträgt Euro 35,- pro Tag.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Kommunale Jugendarbeit

Tel.Nr. 0981/468-595 Herr Seltner

Kreisjugendpfleger

Schulnachrichten

Spendenaufruf

Wir Schüler der Volksschule Weihenzell, suchen für die Einrichtung unseres Schülercafes noch folgende Gegenstände:

1 Wandregal mit Holzböden

1 Bistrotisch

Gläser, Tassen und Besteck

Überwürfe für Polstergarnituren

Vorhänge für 5 Fenster

Poster und Dekomaterial

Spiele für die Freistunden

Bitte nur gut erhaltene Sachen - Vielen Dank!

Wenn Sie etwas für uns haben, wenden Sie sich bitte an
Miriam Näf Tel. 09802/ 958335

Wir kommen dann bei Ihnen vorbei -

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

Anmeldungen an den Ansbacher Gymnasien

An den drei Ansbacher Gymnasien (Gymnasium Carolinum, Platen-Gymnasium, Theresien-Gymnasium) finden in der Zeit vom 12. bis 15. Mai 2003 jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, am 16. Mai 2003 von 8.00 bis 12.00 Uhr, die Anmeldungen zur Aufnahme in die 5. Klassen für das kommende Schuljahr statt. Dieser Termin wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. **Bitte beachten Sie diesen Zeitraum!** Spätere Anmeldungen dürfen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Volkshochschule

Volkshochschule - Außenstelle Weihenzell

Leitung: Bürgermeister Hans Emmert, Weihenzell

Anmeldungen: Gemeindeverwaltung Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell, Tel.: 09802/950121 (auch für Einzelveranstaltungen)

M 10761 EDV für Schüler/innen ab 8 Jahren

Mo + Mi 28.04.-14.05.2003, 16:30 - 18:00 Uhr, Volkshochschule Weihenzell, EDV-Raum, Kursgebühr: 37 Euro

Fundsachen

Gefunden wurde

1 Haustürschlüssel

Kinderbuch

Rucksack mit Schlittschuhen

Damenarmbanduhr

1 Kindermountainbike

Vereinsnachrichten

Frauentreff

Der nächste Frauentreff ist am Donnerstag 8. Mai 2003 ab 20:00 Uhr im Gmaheisla in Beutellohe statt.

Die Ortsbäuerin

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Haasgang

Am Mittwoch, den 16. April 2003, 20:00 Uhr findet im Gasthaus Hofmockel, Moratneustetten eine Versammlung statt.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Neuverpachtung der bisherigen Jagdreviere I und II. Aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Jagdgenossenschaft Haasgang vom 19.03.2003 wird die Jagd als ein Jagdrevier ab 01.04.2004 bis zum 31.03.2013 verpachtet.
3. Sonstiges
4. Wünsche und Anträge

Der Jagdvorsteher

Erinnerung

Jagdgenossenschaft Weihenzell

Die Jagdgenossenschaft Weihenzell veranstaltet am Sonntag, den 6. April 2003 wieder eine Waldbegehung. Treffpunkt ist diesmal um 9.00 Uhr beim „Gmaheisla“ in Beutellohe. Weitere Angaben siehe in der Ausgabe März 2003.

gez. Hermann *Rießbeck*, Jagdvorsteher

Tag der Offenen Tür

Der Reit- und Fahrverein Bruckberg e.V. lädt herzlich am 1. Mai 2003 ab 11.00 Uhr zum Tag der Offenen Tür ein. Wir haben ein reichhaltiges Programm mit verschiedenen Reitvorführungen wie Quadrille, Kinderreiten, Voltigieren, Ritterspiele oder Kur. Auch gibt es Leckeres vom Grill und ein großes Kuchenbuffet.

Freizeitangebot des Evangelischen Jugendwerkes Ansbach

Spiel-, Sport und Spaß

Das Evangelische Jugendwerk organisiert eine ganze Reihe von mehrtägigen Fahrten, die ins In- und Ausland führen.

Sowohl für Kinder wie auch für junge Leute sind Unternehmungen vorgesehen. Hier eine Auswahl unseres Angebotes:

- Christelriedzeltlager im Steigerwald für Teens 13 - 15 Jahre vom 11. - 19. August 03; Kosten: 130 Euro
- Christelriedzeitlager für Kinder ab 9 Jahre vom 20. - 27. August 03, Kosten: 130 Euro
- Osterfreizeit auf dem Hesselberg für Kinder im Alter von 9-12 Jahren vom 12.-17. April 03, Kosten: 70 Euro
- Jungenzeltcamp am Mittelmeer / Italien für Jugendliche ab 14 Jahre vom 26. Juli - 09. August, Kosten: 295 Euro
- Skandinavien Entdecker-Tour für junge Leute ab 16 Jahre vom 12.-28. August 03, Kosten: 498 Euro
- Fahrt nach Taize - Frankreich für junge Leute ab 16 Jahre vom 09.- 15. Juni 03; Kosten: 70 Euro Busfahrt, ca. 40 Euro Verpflegung und einfache Unterkunft

Alle Preisangaben verstehen sind mit Bustransfer, Verpflegung, Unterkunft, Programm

Nähere Informationen über alle Unternehmungen gibt es in der Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes Ansbach - bei Diakon Helmut Hartmann - Triesdorferstr. 1 91522 Ansbach ; Telefon-Nr.: 0981-2336, wo auch die Anmeldungen entgegengenommen werden. Im Internet hat die kirchliche Jugendarbeit eine Homepage eingerichtet, die unter der Adresse www.ev-jugend-an.de zu finden ist.

Wissenswertes

Spende Blut – Rette Leben

Freitag 25.04.2003 17.00 – 20.00 Uhr; Volksschule Bruckberg; Blutspendetermin des Blutspendedienstes des Bayerischen Roten Kreuzes